

# Walddörfer Kantorei e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Walddörfer Kantorei e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, durch Aufführung von à capella Musik und großen Chorwerken mit Orchester wie Kantaten, Messen und Oratorien aus der Zeit der Renaissance bis zur Moderne.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen.

### § 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Ein- und Austrittserklärungen sind den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zu übermitteln. Ehrenmitgliedschaften können durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  1. Austritt
  2. Tod
  3. Ausschluss
- (2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  1. wenn es länger als 2 Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des 3. Monats nicht gezahlt hat;
  2. wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider gehandelt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- (5) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

### § 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss für das kommende Jahr festgesetzt und den Mitgliedern bekanntgegeben. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag im ersten Quartal eines jeden Jahres erhoben. Er soll möglichst durch Lastschrift eingezogen werden. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

### § 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Dieser besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - 2 Schriftführern
  - 2 Rechnungsführern.

Darüber hinaus gehört der Chorleiter der Walddörfer Kantorei kraft seines Amtes dem Vorstand an.

Die Mitgliederversammlung kann für spezielle Aufgaben weitere Vorstandsmitglieder wählen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich für Verwaltungsaufgaben notwendige Auslagen vergütet.
- (5) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem im § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied kann das Stimmrecht nur persönlich für sich allein ausüben. Eine Stimmdelegation ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
  1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  2. den Bericht der Rechnungsführer,
  3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt
  1. die Vorstandsmitglieder in die zu besetzenden Ämter,
  2. zwei Kassenprüfer.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

- (5) Einer der beiden Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Die Ladungsfrist beträgt ebenfalls 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten darüber Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer auf 2 Jahre, wobei jedes Mal ein Kassenprüfer gewechselt werden sollte. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

## **§ 12 Restgelder**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Schulverein am Walddorfer-Gymnasium e.V.“ zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung im Fachbereich Musik.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder von zwei Dritteln der Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Zum Vorstand bestellen wir:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzender
1. Schriftführerin
2. Schriftführerin
1. Rechnungsführer
2. Rechnungsführer

Den Jahresmitgliedsbeitrag setzen wir auf DM fest.

Hamburg, den 27.03.2018